

BO-Nr. 4623 – 28.08.2015

**Geisselbrecht'sche Stiftung**  
**zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet**  
**der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach,**  
**sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden**  
**(Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)**  
**– Errichtung der Stiftung –**

Herr Karl Geisselbrecht, Kirchenpfleger der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, hat mit Stiftungsgeschäft vom 7. August 2015 eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts mit dem Namen „Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)“ mit Sitz in Oppenweiler errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2015 der Errichtung der „Geisselbrecht'sche(n) Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)“ zugestimmt und die Satzung in der beigefügten Fassung vom 12. Mai 2015 genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 26. August 2015 – Az.: RA-0562.4–65/1 – die „Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)“ mit Sitz in Oppenweiler als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 1. September 2015

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung der Geisselbrecht'schen Stiftung**  
**zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet**  
**der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach,**  
**sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden**  
**(Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)“**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Geisselbrecht'sche Stiftung zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Oppenweiler.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist überwiegend, mit einem Anteil von in der Regel zwei Dritteln der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-caritativen Aufgaben der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-caritativen Aufgaben der katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden. Im Falle der Auflösung der vorgenannten kirchlichen Rechtspersonen oder der Zusammenlegung oder Vereinigung der vorgenannten kirchlichen Rechtspersonen mit anderen kirchlichen Rechtspersonen wird weiterhin lediglich die Arbeit auf dem Gebiet der bisherigen katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, bzw. der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden, finanziell gefördert und unterstützt.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die finanzielle Förderung und Unterstützung der Aufgaben der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie der katholischen öffentlichen Bücherei, solange diese existiert, und
  2. die finanzielle Förderung und Unterstützung der katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden, im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenpastoral.
- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der vorstehend genannten steuerbegünstigten kirchlichen Rechtspersonen verwendet.
- (4) Der Zweck der Stiftung umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Stiftung.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine reine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und der katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden, und im Falle deren Auflösung für deren Rechtsnachfolger verwendet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

## § 4 – Verwaltung und Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Aufgrund der engen Verbindung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, soll das Stiftungsvermögen regelmäßig von der katholischen Kirchenpflege Oppenweiler verwaltet werden. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach einer eventuellen Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Zur Werterhaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens soll die Stiftung eine Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe der allgemeinen Inflationsrate des Vorjahres bilden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (7) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

#### § 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand und
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und / oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.

#### § 6 – Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen:
  1. dem Stifter zu dessen Lebzeiten oder einer von ihm bestellten Person; nach dem Ableben des Stifters kann an dessen oder deren Stelle ein Mitglied vom Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, aus seiner Mitte in den Vorstand gewählt werden,
  2. dem Kirchenpfleger der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, ersatzweise einem vom Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, aus seiner Mitte gewählten Mitglied oder einem vom Kirchengemeinderat gewählten Mitglied der Kirchengemeinde.
- (2) Die Bestellung einer Person durch den Stifter gemäß Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 und die Bestellung der gewählten Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und gemäß Abs. 1 Nr. 2 Halbsätze 2 und 3 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und gemäß Abs. 1 Nr. 2 Halbsätze 2 und 3 entspricht der des Kirchengemeinderats. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl der Vorstandsmitglieder durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet nach Ablauf der Amtszeit. Diese bleiben in diesen Fällen so lange im Amt, bis deren Nachfolger bestellt sind.
- (5) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

#### § 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
  3. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
  4. Vorbereitung der Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge,
  5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  6. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
  7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
  8. Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

#### § 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis drei Personen:
  1. Ein Sitz wird von einem Familienangehörigen des Stifters eingenommen. Diesem steht der Vorsitz im Stiftungsrat zu. Während der Zeit, in welcher der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, bleibt der einem Familienangehörigen des Stifters vorbehaltene Sitz unbesetzt.
  2. Zwei Mitglieder werden vom Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, in der Regel aus seiner Mitte gewählt. Höchstens ein Mitglied außerhalb des Kirchengemeinderats kann als Mitglied des Stiftungsrats gewählt werden, wenn es die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweist und der Kirchengemeinde verbunden ist.
- (2) Die Wahl soll in der ersten Sitzung des Kirchengemeinderats nach seiner Konstituierung nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats stattfinden. Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden die Mitglieder vom Stiftungsrat wiedergewählt oder neu hinzugewählt. Der Vorstand kann für die Wahl Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Bestellung des Mitglieds durch den Stifter gemäß Abs. 1 Nr. 1 und die Bestellung der gewählten Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rotenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrats entspricht der des Kirchengemeinderats. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl der Stiftungsratsmitglieder durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Eine Wiederwahl der Stiftungsratsmitglieder ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Es berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
  2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
  3. die Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  5. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  6. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  7. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
  8. die Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  9. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
  10. die Genehmigung von Zustiftungen,
  11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  12. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
  13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsrats,
  14. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  16. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

## § 11 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grunds der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 13 und § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.
- (9) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

## § 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,

2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

#### § 13 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

#### § 14 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu 2/3 an die Diözese Rottenburg-Stuttgart und zu 1/3 an die Diözese Dresden-Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden haben. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

## § 15 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

## § 16 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

## § 17 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen des Stifters.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend.

Genehmigt: Rottenburg, den 01.09.2015

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.